

Hygieneplan des Kreises Weimarer Land für die Aus- und Fortbildung zur Wiederaufnahme der Lehrgänge im Brand- und Katastrophenschutz auf Kreisebene in den Stütz- und Schwerpunktfeuerwehren vom 31.05.2021

1. Hygieneplan

In diesem Hygieneplan sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist die Grundlage, um den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern und allen am Ausbildungsbetrieb Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen.

- **Grundsätzlich besteht ein Teilnahmeverbot an allen dienstlichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Kreisebene Form für nachstehende Personen:**
 - o SARS-CoV-2 infizierte Personen oder an Covid-19 erkrankte Personen
 - o Personen, die auf das Vorliegen des SARS-CoV-2-Virus getestet wurden und bei denen das Ergebnis noch aussteht
 - o Personen mit Krankheitszeichen einer Erkältung bzw. Symptomen einer Covid-19 Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Hals, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen),
 - o Personen mit (wissentlichem) Kontakt zu mit SARS- CoV-2 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage vor Dienst-/ Ausbildungsbeginn
 - o Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage vor Dienst- und Ausbildungsbeginn aus einem nach Robert-Koch-Institut (RKI) benannten Varianzgebiet zurückgekehrt sind

2. Durchführung und Teilnahmebedingungen der Kreisausbildung in Abhängigkeit der lokalen Pandemielage (Inzidenzwert) ausgenommen der unter Punkt 10 aufgeführten Atemschutzübungsanlage.

Zur Einstufung dieser dienstlichen Maßnahmen gilt der vom RKI veröffentlichte 7-Tages-Inzidenzwert des Kreises Weimarer Land. Der Inzidenzwert bezieht sich auf mindestens 5 Werktage oberhalb sowie 7 Werktage unterhalb der angegebenen Grenzen.

Inzidenzwert > 150	Einstellung der Ausbildung auf Kreisebene
Inzidenzwert ≥ 50	Durchführung der Kreisausbildung nur mit vorherigen Covid-19 Selbsttest am jeweiligen Ausbildungstag. Ausgenommen sind vollständig geimpfte und genesene Personen entsprechend der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)
Inzidenzwert < 50	Durchführung der Kreisausbildung ohne vorherigen Covid-19 Selbsttest

Durch den Kreis Weimarer Land werden die notwendigen Selbsttests jeden Teilnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Lehrgangsteilnehmer führt diesen Test in Beisein des Verantwortlichen Lehrgangsteilnehmer durch, welcher die Testphase überwacht und dokumentiert.

Sollte bei einem Lehrgangsteilnehmer ein positives Testergebnis vorliegen, ist dieser vom Lehrgang auszuschließen. Der Lehrgangsteilnehmer muss in diesem Falle unverzüglich einen PCR-Test durch seinen Hausarzt durchführen lassen.

Der Verantwortliche Lehrgangsleiter hat in diesem Falle die zuständige Gesundheitsbehörde darüber zu informieren.

3. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben

- am jeweiligen Schulungsort werden geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene platziert;
- Im Vorfeld ist durch jeden Lehrgangsteilnehmer/in eine verbindliche Erklärung zum Infektionsschutz gemäß Anlage dem Leiter des Lehrganges zu übergeben;
- Die Lehrgangsteilnehmer werden zum Beginn des Lehrganges über die getroffenen Hygienemaßnahmen belehrt;
- Es werden Teilnehmerlisten mit Datum, Anwesenheitszeitraum, Anschriften und Erreichbarkeiten geführt;
- Treten im Nachgang der jeweiligen Lehrgänge etwaige Symptome eines Teilnehmers auf, muss dieser sofort den Leiter der Organisationseinheit sowie die zuständige Gesundheitsbehörde darüber informieren
- Zudem muss ein Arzt aufgesucht und ein Covid-19-Test durchgeführt werden - bis zum Vorliegen des Testergebnisses sind sämtliche Kontakte zu vermeiden

4. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Keine Berührungen, Umarmungen sowie kein Händeschütteln
- Mit den Händen nicht in das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für mindestens 20-30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; nach jedem Toilettengang.....
- Öffentliche zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Husten- und Niesetikette sind wichtigste Präventivmaßnahmen. Die bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten

5. Händedesinfektion:

Vor und nach dem Betreten der Ausbildungseinrichtungen sind die Hände zu desinfizieren.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Regelmäßig in den Pausenzeiten sind die Hände zu waschen/ zu reinigen oder zu desinfizieren. Eine Händewaschung ist ausreichend und in Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen.

Nach der Benutzung der Sanitäranlagen sind die Hände grundsätzlich zu desinfizieren.

Bei der Verrichtung von Arbeiten an Geräten ist nach Möglichkeit der Infektionsschutz über Einweghandschuhe zu realisieren. Sollte dies nicht funktionieren ist auf einfache Arbeitsschutzhandschuhe (Bestandteil der persönlichen Schutzausrüstung in den Feuerwehren) auszuweichen.

6. Abstände gewährleisten

Eine erfolgskritische Maßnahme ist das konsequente Halten eines Abstandes von mind. 1,50 m zwischen Personen. Von dieser Regel darf nur aus wichtigen, ausnahmsweise vorliegenden Gründen abgewichen werden und es ist Mund- Nasen- Schutz (MNS) zu tragen.

Folgende ergänzenden Regelungen gelten:

- Vermeiden unnötiger Kontakte der Lehrgangsteilnehmer/ innen
- Ansammlungen von mehreren Personen außerhalb des Lehrganges sind zu vermeiden
- kann der geforderte Mindestabstand eingehalten werden, kann auf das Tragen von MNS unter Umständen verzichtet werden
- Zur Verbesserung der Gewährleistung der Abstandsregelung sind die Möbel ggf. in den Unterrichtsräumen umzustellen

7. Aufenthalt und Verhalten in den Schulungsräumen

Vor Beginn des Lehrgangs sowie nach jeder Unterrichtseinheit ist der Unterrichtsraum gut zu lüften. (Querlüften ist dabei die beste Methode - Fenster und Türen öffnen, Stoßlüften - Fenster öffnen - nicht nur an kippen!)

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im gesamten Schulungsraum ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Es werden entweder nicht alle Tische benutzt oder die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend weit auseinandergestellt. Sämtliche Kontaktflächen sind vor Beginn des Lehrgangs zu reinigen und zu desinfizieren. Partner- und Gruppenarbeiten sind nur unter Verwendung von MNS denkbar.

Alle Räumlichkeiten sind einzeln zu betreten und zu verlassen.

8. Praktische Ausbildung

Um eine Infizierung der Lehrgangsteilnehmer zu verhindern, werden bei einem Inzidenzwert ≥ 50 Ausbildungsgruppen gebildet, welche die Stärke von max. 10 Lehrgangsteilnehmer pro Gruppe nicht überschreiten. Die Ausbildung wird so gestaltet, dass intensive Kontakte vermieden und die Abstände nach Möglichkeit eingehalten werden. Andernfalls ist ein Tragen von MNS erforderlich.

Gegenstände, wie z.B. Funkgeräte, sollten während der Ausbildung nicht weitergereicht und anschließend desinfiziert werden. Alternativ sind Infektionsschutzhandschuhe sowie MNS durch jeden Lehrgangsteilnehmer zu tragen.

Ausbildungen, die besondere Risiken der Infektion beinhalten (z.B. Atemschutzübungsanlage, Atemschutzgeräteträgerlehrgang), sind nach Möglichkeit so umzugestalten, dass intensive Kontakte vermieden und die Abstände nach Möglichkeit eingehalten werden können (siehe Punkt 8)

Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen ist auf das direkte Beatmen bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung zu verzichten - in diesem Fall ist ausschließlich ein Beatmungsbeutel zu verwenden der mit Einweghandschuhen bedient und nach Gebrauch zu desinfizieren ist

9. Aufenthalt auf dem Ausbildungsgelände

Beim Aufenthalt auf dem Ausbildungsgelände ist jederzeit der Mindestabstand sicherzustellen. Beim Betreten und Verlassen von Gebäuden und Räumen ist darauf zu achten, dass dies einzeln und nacheinander zu erfolgen hat. Auch im freien Gelände sind Ansammlungen, außer zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken nicht statthaft.

10. Ausbildung auf der Atemschutzübungsanlage

Die Lehrgangsteilnehmer (max. 10 Kameraden pro Feuerwehr) nutzen die Fahrzeughalle der FF Apolda mit insgesamt 180m² als Vorbereitungsraum. Somit ist ein geeigneter Abstand untereinander gewährleistet. Hier erfolgen die Belehrung zu den geltenden Hygienemaßnahmen sowie die Kontakterfassung.

Weitere Maßnahmen werden festgelegt:

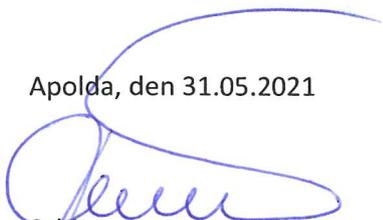
- Die Lehrgangsteilnehmer setzen ihre Pressluftatmer in der Fahrzeughalle auf und schließen ihre Lungenautomaten an, bevor sie die Übungsanlage betreten
- Das Betreten bzw. der Aufenthalt innerhalb der Räumlichkeiten in der Atemschutzübungsanlage ist nur mit angeschlossenem Lungenautomat erlaubt
- Die Belastungsübung erfolgt nur durch einen max. zwei Trupps, so dass das Aufsichtspersonal auch die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen kann
- Nach der Übung begeben sich die Lehrgangsteilnehmer zurück in den Vorbereitungsraum (Fahrzeughalle)
- In der Fahrzeughalle erfolgt das Trennen des benutzten Atemanschlusses sowie des Lungenautomaten durch jeden Lehrgangsteilnehmer selbst.
- Die Verwahrung des benutzten Atemanschlusses sowie des Lungenautomaten erfolgt nach der Benutzung in einem geeigneten verschließbaren Behältnis bis zur Prüfung/ Wartung einer befähigten Person.
- Eine Oberflächendesinfektion der Kontaktflächen im Vorbereitungsraum ist nach jedem Gruppenwechsel durchzuführen

11. Überwachung der Hygienemaßnahmen

Der Lehrgangsleiter ist der Hauptverantwortliche zur Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen. Die Verantwortung liegt aber auch bei jedem anderem Ausbilder, dass die Hygienemaßnahmen entsprechend eingehalten und umgesetzt werden.

Sollten sich Lehrgangsteilnehmer weigern die Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen sind diese von dem Lehrgang auszuschließen. Zudem muss dies dokumentiert und dem Amt für BKR gemeldet werden.

Apolda, den 31.05.2021



Schirmer
Kreisbrandinspektor

Landratsamt Weimarer Land
Gesundheitsamt
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda



bestätigt durch Gesundheitsamt